

**Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des
Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Absatz 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) am 31.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

(1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.

(2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Absatz 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Absatz 1) vorausgeht.

(3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die

Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

(4) Bei den Beitragspflichtigen die Einnahmen aus Übernachtung von Gästen (mit oder ohne Frühstück) erzielen, sowohl konzessionierte Betriebe als auch Privatzimmervermieter, bemisst sich der Beitrag abweichend von Absatz 2 zunächst nach der Zahl der Übernachtungen (Übernachtungsgeld).

§ 4 Messbetrag

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Absatz 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Absatz 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Ist in der Anlage für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird dieser durch Anlehnung an andere vergleichbare Betriebsarten gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Betriebs geschätzt.

§ 5 Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6 Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 4 Absatz 1 beträgt 6 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 20,- € beträgt.

(2) Bei Beitragspflichtigen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z.B. Hotels, Gasthöfe, Gasthäuser und Privatzimmervermieter), beträgt der Beitrag zunächst den Betrag der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen im Erhebungszeitraum unter Anwendung der Beträge nach Absatz 3 ergeben würde. § 3 Abs. 3 gilt hinsichtlich der zu berücksichtigenden Übernachtungszahlen entsprechend.

(3) Im Fall des § 3 Absatz 4 beträgt der Beitrag abweichend von Absatz 1 je Übernachtung 0,18 €.

(4) Bei den Privatzimmervermietern, die nur Umsätze aus Übernachtung (mit oder ohne Frühstück) erzielen, ist mit dem Übernachtungsgeld der

Fremdenverkehrsbeitrag vollständig abgegolten. Beitragspflichtige die noch weitere Umsätze erzielen, unterliegen dem Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 4 und § 5 dieser Satzung. Ein bereits festgesetztes Übernachtungsgeld wird als Vorauszahlung angerechnet.

§ 7

Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

(1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Absatz 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

(3) Die Beitragsschuld nach § 6 Absatz 2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Absatz 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Absatz 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Beitragspflicht entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Gemeinde.

(3) Die Beitragsschuld nach § 6 Absatz 1 wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Die Beitragsschuld nach § 6 Absatz 2 wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Beitragspflichtige nach § 3 Absatz 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen.

(2) Die Anzeige kann mit der Meldung nach der Kurtaxesatzung der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) in der aktuell gültigen Fassung verbunden werden.

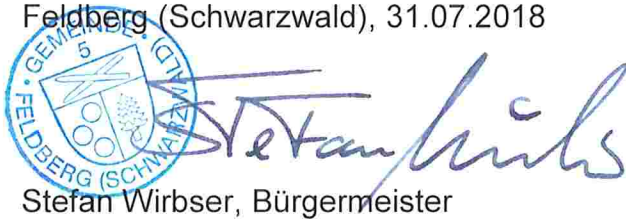
§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 11.09.2001, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 19.11.2002, außer Kraft.

Feldberg (Schwarzwald), 31.07.2018

The image shows the official seal of the Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) on the left, which is circular and contains a coat of arms with a mountain, a tree, and a sun, surrounded by the text 'GEMEINDE FELDBERG (SCHWARZWALD)'. To the right of the seal is a handwritten signature in blue ink that reads 'Stefan Wirbser'.

Stefan Wirbser, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften, beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 31.07.2018

Anlage - Seite 1

Lfd. Nr.	Gewerbeklassen	Reingewinn (von Hundert)
1.	<u>Dienstleistungen</u>	
1. 1	- Architekten und Ingenieure	20
1. 2	- Bestattungsunternehmen	18
1. 3	- Chemische Reinigung und Wäscherei	11
1. 4	- Fahrschulen	18
1. 5	- Fotografen	17
1. 6	- Frisörgewerbe	14
1. 7	- Glas- und Gebäudereinigung	16
1. 8	- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen	10
1. 9	- Immobilienmakler	30
1. 10	- Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten	10
1. 11	- Sport- und Skilehrer	21
1. 12	- Verleih (Ski, Snowboard, Fahrrad usw.)	10
1. 13	- Versicherungsmakler / Versicherungsvertreter	33

Lfd. Nr.	Gewerbeklassen	Reingewinn (von Hundert)
2.	<u>Einzelhandel</u>	
2. 1	- Bau- und Heimwerkerbedarf	4
2. 2	- Blumen und Pflanzen	8
2. 3	- Brennstoffe	2
2. 4	- Bücher	4
2. 5	- Computer und Software	7
2. 6	- Drogerien und Parfümerien	4
2. 7	- Fahrräder	6
2. 8	- Fische, Fischereierzeugnisse	5
2. 9	- Fleischerei, Metzgerei, Schlachterei	5
2. 10	- Getränke	4
2. 11	- Haushaltsgegenstände	6
2. 12	- Kraftfahrzeuge	3
2. 13	- KFZ-Zubehörhandel	4
2. 14	- Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Geschenkartikel	7
2. 15	- Lederwaren und Reisegepäck	6
2. 16	- Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	4
2. 17	- Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Reformware	4
2. 18	- Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln	5
2. 19	- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	5
2. 20	- Schuhe und Schuhwaren	5

Lfd. Nr.	Gewerbeklassen	Reingewinn (von Hundert)
2. 21	- Spielwaren	3
2. 22	- Sport- und Campingartikel	3
2. 23	- Tabakwaren und Zeitschriften	2
2. 24	- Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone	6
2. 25	- Textilwaren verschiedener Art und Oberbekleidung	6
2. 26	- Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren	9
2. 27	- Unterhaltungselektronik	5

Lfd. Nr.	Gewerbeklassen	Reingewinn (von Hundert)
3.	<u>Gastronomie</u>	
3. 1	- Bäckerei, Konditorei	7
3. 2	- Cafés	7
3. 3	- Eisdielen	11
3. 4	- Gast-, Speise- und Schankwirtschaften	8
3. 5	- Imbissbetriebe	12
3. 6	- Pizzerien	12

Lfd. Nr.	Gewerbeklassen	Reingewinn (von Hundert)
4.	<u>Gesundheit und Wellness</u>	
4. 1	- Ärzte, Fachärzte und Zahnärzte, Heilpraktiker	20
4. 2	- Ambulante soziale Dienste	12
4. 3	- Apotheken	5
4. 4	- Bade- und Kuranstalten	14
4. 5	- Fitnesszentren	8
4. 6	- Kosmetiksalons	19
4. 7	- Kur- und Rehaeinrichtungen, Sanatorien	6
4. 8	- Optiker	3
4. 9	- Physiotherapeuten	20
4. 10	- Solarien	6

Lfd. Nr.	Gewerbeklassen	Reingewinn (von Hundert)
5.	<u>Grundversorgung</u>	
5. 1	- Banken und Sparkassen	4
5. 2	- Versorgungsunternehmen (Strom, Wasser, Gas)	4
5. 3	- Tankstellen	4

Lfd. Nr.	Gewerbeklassen	Reingewinn (von Hundert)
6.	<u>Handwerk</u>	
6. 1	- Bauunternehmen	10
6. 2	- Dachdeckerei und Bauspenglerei	8
6. 3	- Elektroinstallation	10
6. 4	- Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei	15
6. 5	- Garten- und Landschaftsabbau	8
6. 6	- Gerüstbau	12
6. 7	- Glasergewerbe	12
6. 8	- Heizungs- Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei	9
6. 9	- KFZ Reparatur und Lackierung	7
6. 10	- Maler- und Lackierergewerbe	14
6. 11	- Raumausstatter	8
6. 12	- Säge- und Hobelwerke	3
6. 13	- Schlosserei	9
6. 14	- Schreinerei, Tischlerei	10
6. 15	- Steinbildhauerei und Steinmetzerei	11
6. 16	- Zimmerei	8

Lfd. Nr.	Gewerbeklassen	Reingewinn (von Hundert)
7.	<u>Personenbeförderung</u>	
7. 1	- Busunternehmen	7
7. 2	- Seilbahnen	30
7. 3	- Taxigewerbe und Mietwagen mit Fahrer	17

Lfd. Nr.	Gewerbeklassen	Reingewinn (von Hundert)
8.	<u>Übernachtungsgewerbe</u>	
8. 1	- Campingplätze	10
8. 2	- Hotels garnis, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück	10
8. 3	- Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Halb- und Vollpension	8